



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **14.02.2024**

3. Jahrgang

Nr. 11/ 2024

Bekanntmachung

Streckenliste für das Jagdjahr 2023/2024

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), haben die Jagdausübungsberechtigten für ihren Jagdbezirk für alle Wildarten eine **elektronische** Abschussliste über das erlegte Wild zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum **15. Februar** eines jeden Jahres vorzulegen. **Die Streckenliste ist ausschließlich in der vom Ministerium bestimmten elektronischen Form (<https://www.jagdstatistik.ml.niedersachsen.de/APO/NDS/>) zu führen und der Jagdbehörde zu übermitteln. Eine Übermittlung in Papierform ist nicht zulässig.**

Gemäß § 8 Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 372), haben die Zulassungsberechtigten für ihren Jagdbezirk eine Abschussliste über die erlegten Kormorane zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum **15. April** eines jeden Jahres vorzulegen.

Alle Jagdausübungsberechtigten werden an die fristgerechte Vorlage der Streckenliste sowie der Abschussliste für das Jagdjahr 2023/2024 erinnert.

Die nicht termingerechte Vorlage der Streckenliste stellt nach § 41 Abs. 1 Nr. 19 NJagdG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann. **Dies gilt auch, wenn die Streckenliste nicht in der vom Ministerium bestimmten elektronischen Form übermittelt wird.**

Cloppenburg, 14.02.2024

Im Auftrage
Plate